

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung  
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung  
und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)  
vom 22.10.2019**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) i. g. F. und den §§ 2, 6 ff. der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 21.10.2019 folgende Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 14.06.2016 wird wie nachstehend geändert:

***Der § 4 (3) wird wie folgt geändert:***

1. Bei der Aufzählung der Stadt- bzw. Ortsteile und der Benennung der amtlichen Verkündungstafeln wird folgende Ergänzung vorangestellt:

„Altenberg

- Rathausstraße / Marienstraße
- Dresdner Straße / Raupennestweg
- Schellerhauer Weg
- Hirschsprung, Am Klengelpark“

2. Der bisher in der Aufzählung der Stadt- bzw. Ortsteile und der Benennung der amtlichen Verkündungstafeln „extra benannte Standort Hirschsprung mit der Verkündungstafel am Parkplatz-Containerstellplatz entfällt“.

**Artikel 2**

Diese Bekanntmachungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Altenberg, den 22.10.2019

Kirsten  
Bürgermeister

Siegel

## **Hinweis auf § 4 SächsGemO**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 22.10.2019

Kirsten  
Bürgermeister